



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. GE/19
Datum: 20. FEB. 1994
1. März 1994 *U*
Verteilt

Dr. Bailler

Wien, 1994 02 22
Dr. Gru/Ho/13

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;

Wunschgemäß übersenden wir Ihnen anbei 25 Exemplare unserer obigen an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Grubmayr

(Dr. Alexander Grubmayr)

Dr. Bailler

(Dr. Christian Baillou)

Beilage



An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1994 02 18
Dr.Ba/Ho/10

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 30.12.1993, GZ 350.10/31-III 1/93, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf seitens der Industriellenvereinigung keine Einwände. Begrüßt wird das Ziel, zeitgemäße Bestimmungen über die Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte zu schaffen.

Der Bestimmung des § 20 Abs 2 des Entwurfes kann jedoch nicht zugestimmt werden.

- 2 -

Die Industriellenvereinigung tritt für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein. Danach soll die Zahl der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand vom Bundesministerium für Justiz weiterhin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung zu bestimmen sein.

Die vorgesehene Kompetenzverschiebung auf das Bundesministerium für Justiz, welches nunmehr allein über die Zahl der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand entscheiden soll, wird von der Industriellenvereinigung abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Franz Ceska)
(Dr. Alexander Grubmayr)